

SATZUNG (GRÜNDUNGSERKLÄRUNG) DES VEREINS

IHSHM

INSTITUTE OF HEALTH, SCIENCE AND HOLISTIC MEDICINE

der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Medizin & Ernährung, Gesundheit & Bildung, Wirtschaft & Beschäftigung, Umwelt- & Naturschutz, bürgerschaftliches Engagement, sinnvoller Freizeitgestaltung und Individualreisen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **IHSHM der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Medizin & Ernährung, Gesundheit & Bildung, Wirtschaft & Beschäftigung, Umwelt- & Naturschutz, bürgerschaftliches Engagement, sinnvoller Freizeitgestaltung und Individualreisen** in Kurzform "Verein IHSHM" genannt und hat seinen Sitz in Graz. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt, die Tätigkeit des Vereins IHSHM der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Medizin & Ernährung, Gesundheit & Bildung, Wirtschaft & Beschäftigung, Umwelt- & Naturschutz, bürgerschaftliches Engagement, sinnvoller Freizeitgestaltung und Individualreisen ist geographisch nicht begrenzt. Der Verein IHSHM der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Medizin & Ernährung, Gesundheit & Bildung, Wirtschaft & Beschäftigung, Umwelt- & Naturschutz, bürgerschaftliches Engagement, sinnvoller Freizeitgestaltung und Individualreisen verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Im Nachfolgenden wird der Name des Vereins IHSHM der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Medizin & Ernährung, Gesundheit & Bildung, Wirtschaft & Beschäftigung, Umwelt- & Naturschutz, bürgerschaftliches Engagement, sinnvoller Freizeitgestaltung und Individualreisen vereinfacht als Verein genannt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein IHSHM fördert die Belange der Allgemeinheit auf humanitärer, geistiger und materiellen Ebene, sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Individualreisen. Thematisiert wird insbesondere die Verbreitung nachhaltiger Handlungsweisen in den Bereichen Medizin, Bildung, Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie Wirtschaft und Gesellschaft. In jedem der oben genannten Bereichen haben ökologische, ökonomische und soziale Aspekte Vorrang. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Förderung natürlicher Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit des Individuums, Unterstützung von Projekten wie Permakultur und ähnliche nachhaltige Mobilität, Energie und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Reiseaktivitäten sind unter maximaler Schonung der Ressourcen im nachhaltigen Bereich durchzuführen sowie der Kontakt mit regionalen, menschlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Situationen zu erleben und zu verstehen ist ein weiteres priorisiertes Ziel. Der Verein ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.
2. Der Verein IHSHM bekennt sich klar zur Gemeinnützigkeit. Ungeachtet der materiellen und immateriellen Mitteln der § 4 und 5 sowie des § 6 Trägerschaft von Projekten. Diese dienen ausschließlich zur Verbreitung, Verbesserung des Zwecks des Vereins in der angestrebten Verbreitung um in den in Abs. 1 angeführten Bereichen handlungsfähig zu sein.

§ 3 Gender-Klausel

Soweit in diesen Satzungen für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die diese Satzungen beschließende Generalhauptversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position sowohl mit einer Frau als auch mit einem Mann besetzt werden kann.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Als ideelle Mittel dienen:

1. Die Formulierung einer Gründungserklärung, die der Ansprache der breiten Öffentlichkeit dient und potenziellen Mitgliedern Auskunft über die Zielsetzungen, Werte und Ausrichtung des Vereins gibt und deren Unterfertigung neben der eigentlichen Beitrittserklärung die Grundlage für den Beitritt darstellt.
2. Die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Informations-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge, Workshops, Ausstellungen, Studien- und Arbeitsgruppen sowie studienberatende bzw. -begleitende Treffen) mit dem Ziel, Lern- und Veränderungsprozesse zu moderieren sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen nachhaltige Effekte zu erzielen.
3. Der Aufbau, die Entwicklung und der Betrieb einer oder mehrerer Internet- Plattformen zur Förderung, Präsentation, Bewerbung sowie Einsammlung von Finanzierungsbeiträgen zur Umsetzung der im § 2 genannten Projekte.
4. Die Beteiligung an Unternehmungen oder sonstigen Organisationen, die am Aufbau, an der Entwicklung und/oder zur Förderung der im § 2 genannten Projekte mitwirken oder sonstige wesentliche Leistungen dafür erbringen.
5. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenständen kann der Verein weltweit die Registrierung von Markenrechten erwirken.
6. Die Vergabe von Nutzungsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten an vereinseigene Unternehmungen, an Beteiligungsunternehmungen oder an sonstige Unternehmungen, die am Aufbau, an der Entwicklung und/oder am Betrieb zur Förderung der im § 2 genannten Projekte mitwirken oder sonstige wesentliche Leistungen dafür erbringen.
7. Die Entwicklung von eigenen Projekten, Kampagnen, Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, die der Förderung einer respektvolleren, toleranteren, offeneren, demokratischeren und/oder solidarischeren Welt dienen.
8. Die Schaffung eines „Schutzbriefes“ und der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Rechtsschutzversicherung zur Wahrung der rechtlichen Interessen von Mitgliedern.
9. Die direkte oder indirekte Unterstützung von Privatpersonen, nationalen oder internationalen Organisationen im In- und Ausland, die Projekte betreiben, die den unter § 2 beschriebenen Zielen entsprechen.
10. Die Beschäftigung von eigenen oder Beauftragung von externen wissenschaftlichen Ressourcen im In- und Ausland, die mit ihren Studien, Stellungnahmen und/oder sonstigen mitwirken oder sich einbringen

11. Die Ausarbeitung von Projekten die den Zweck, oder die unter § 2 genannten Projekte unterstützen oder zu deren Qualitätssicherung beitragen.
12. Die Information der breiten Öffentlichkeit oder sonstiger Zielgruppen im In- und Ausland mittels verschiedenster Medien und PR-Instrumente über die Ziele und unterschiedlichen Aktivitäten des Vereins.
13. Die gezielte Ansprache von Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Medien, Politik und Institutionen, um diese für eine Unterstützung des Vereins sowie seiner Aktivitäten zu gewinnen.
14. Die Information der Mitglieder und sonstiger Interessenten im In- und Ausland mittels unterschiedlichster Medien und PR-Instrumente über die breiten Aktivitäten des Vereins.
15. Die Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen im In- und Ausland mit ähnlicher Zielsetzung.
16. Die Abhaltung von und Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Vorträgen, Versammlungen und Messen im In- und Ausland.
17. Die Abhaltung geselliger Zusammenkünfte für Mitglieder und sonstige Interessenten im In- und Ausland in untergeordnetem Ausmaß.

§ 5 Materielle Mittel

Als materielle Mittel dienen:

1. Den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Anteilen der Beiträge der Landes- und Zweigvereine.
2. Dem Entgelt für besondere Leistungen des Vereins auf den die Mitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben.
3. Den Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen.
4. Den Erträgen der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Vereins. Sowie Erträgen aus digital erwirtschafteten Vermögens sowie Kapitalgewinnung aus Anlagen in Kryptowährungen.
5. Erträge aus Vermögensverwaltung.
6. Sponsorengelder.
7. Honorare und Provisionen aus der Durchführung von Projekten.
8. Crowdfunding zur Erreichung der im § 2 genannten Zwecke.
9. Erträge aus den in § 4 Abs. 1 genannten ideellen Mitteln.
10. Erträgen aus den in § 6 genannten Trägerschaften.
11. Den Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art.
12. Dem Vermieten von Räumen, Wohnungen, Flächen, Fahrzeugen, Werkzeuge und Maschinen.
13. Erträgen aus Markt- und Meinungsforschung. Ferner übernimmt der Verein die Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen, soweit dies nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
14. Know-how-Transfer an andere Organisationen und Einzelpersonen als Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, etwa bei Planung, Einreichung, Organisation und Umsetzung von Projekten, der Durchführung von Veranstaltungen oder der Herausgabe von Medien.
15. Den Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele nicht beeinträchtigt werden darf.
16. Der Verein kann gemeinnützige Privatstiftungen errichten, deren Zweck in der Absicherung der finanziellen Erfordernisse des Vereines liegt.

17. Der Verkauf sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Handbüchern und sonstigen Druckwerken; Übermittlung derartiger Behelfe und Druckwerke an die Behörden und die ausländischen Vereinigungen, der Betrieb von Auskunftsbüros, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen, Sachverständigengutachten wobei sämtliche der in Zif.16 erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen.
18. Der Verein darf sich an anderer Körperschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann.

§ 6 Trägerschaft von Projekten

Die Umsetzung der Ziele des Vereins soll auch durch die Übernahme von Trägerschaften erreicht werden. Es ist die Trägerschaft von sozialen Projekten anzustreben welche in Form von Abteilungen zu führen sind:

1. Abteilung „Bildung, Berufsbildung und Weiterentwicklung“

- a. Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsprogrammen und Beratungen im Bereich gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Wirtschaftens.
- b. Entwicklung und Durchführung von Programmen, Veranstaltungen und Beratungen zur beruflichen Orientierung, unternehmerischen Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- c. Organisation und Förderung von Partnerschaften zwischen Schulen und Jugendlichen im In- und Ausland zu den o.a. Themen.
- d. Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zu Medienkompetenz und neuen Technologien.
- e. Die Entwicklung und Unterstützung von Strukturen, die der Stärkung der sozialen Strukturen sowie des Bildungswesens in Österreich und Entwicklungs- und Schwellenländern dienen sowie die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung.
- f. Die Förderung von Bildung informeller und formeller Erziehung von sozialen Gruppen, deren Zugang dazu gering oder eingeschränkt ist.
- g. Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Innovationsförderung und Persönlichkeitsentwicklung.
- h. Diskussion und Verbreitung der Konzepte soziale Innovation, Sozialunternehmertum und kollaboratives Arbeiten mit und bei politischen Entscheidungsträgern, Förderinstitutionen, Unternehmen und weiteren Projektträgern.
- i. Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- j. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Bildung anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- k. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

2. Abteilung „Wissenschaft und Forschung“

- a. Durchführung von Forschungsvorhaben wie z. B. wissenschaftliche Erfassung von Gründungsförderungsprogrammen im Bereich sozialer Innovationen, Identifizierung und Dokumentation wirksamer Investitionsstrategien für Sozialunternehmer, Analyse internationaler Innovations- und Kollaborations-Cluster und Netzwerke.
- b. Crowdfunding für Gründungsförderungsprogramme im Bereich Wissenschaft und Forschung für sozial innovative und nachhaltige Projekte.
- c. Evaluation und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungs- und Projektergebnissen.
- d. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Tagungen und Kongresse.
- e. Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.
- f. Im Rahmen des Vereins werden Forschungen im Bezug auf die Supplementierung und optimale Dosierung und Kombination von verschiedenen Nährstoffen, zum Beispiel von Vitaminen, Spurenelementen und Phytotherapeutika, durchgeführt und die Auswirkung auf den Körper, das Wohlbefinden, der Besserung etwaiger Beschwerden und Laborparameter beobachtet und evaluiert. Hierzu erfolgen regelmäßige Vorstellungen, Messungen und Laborbestimmungen.
- g. Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- h. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Wissenschaft und Forschung anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- i. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

3. Abteilung „Gesundheit“

- a. Ziel ist es, die Menschen gemäß des Leitgedankens: “Nur was ich schätze, kann ich schützen” in allen Lebensphasen zu begleiten und ggf. mit entsprechender Wertschätzung häuslich und stationär zu betreuen.
- b. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung natürlicher Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit des Individuums, Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Förderung des Wohlfahrtswesens; Förderung gemeinschaftlicher Projekte der Daseinsfürsorge, insbesondere Generationengemeinschaften, gemeinschaftliche Kinder- und Altenbetreuung, gemeinschaftliche, solidarische und ganzheitliche Gesundheitsfürsorge.
- c. Die Gesundheitsfürsorge und Pflege von Pflegebedürftigen wird von fachkundigen Vereinsmitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und angemessen versichert.
- d. Es werden individuell abgestimmte Konzepte zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens erstellt und komplementärmedizinische Verfahren auf Ihre Effektivität und Ihre Wirksamkeit hin untersucht. Ziel ist ein besseres Zusammenspiel zwischen der klassischen Schulmedizin und komplementärmedi-

zinischen Verfahren zum Wohle der Menschen zu erreichen und die Gesundheit insgesamt zu verbessern. Im Verlauf werden je nach Erfolg der durchgeführten Beobachtungen eigene Kombinationen von Mikronährstoffen entwickelt.

- e. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Gesundheitswesen anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

4. Abteilung „Umwelt- & Naturschutz“

- a. Das Engagement der Abteilung Umwelt- & Naturschutz basiert auf dem Respekt vor der Natur mit ihrer Vielfalt an Arten und Lebensräumen ebenso wie als Basis für das menschliche Leben; Im erweiterten Fokus der Abteilung steht die Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits- und Ernährungsbewusstseins.
- b. Die Abteilung Umwelt- & Naturschutz unterstützt und fördert regionale Projekte zum Schutz der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem nicht nachhaltigen Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln.
- c. Förderung der Pflanzenzucht (durch den Anbau seltener Sorten und Arten) und der Kleingärtnerei (durch Schulgartenbau im urbanen Umfeld).
- d. Kooperationen mit Biobauern.
- e. Der Aufbau eines Netzwerkes von Produzent und Konsument zur Ermöglichung eines direkten Zugangs der Mitglieder zu biologischen oder regionalen, nicht industriell hergestellten Lebensmitteln.
- f. Der Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben, Unterstützung von Projekten wie Permakultur und ähnlichem.
- g. Förderung der Produktion biologischer Produkte und Erhalt der regionalen Sortenvielfalt.
- h. Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- i. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Umwelt- & Naturschutz anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- j. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

5. Abteilung „Wirtschaft & Beschäftigung“

- a. Zielsetzung der Abteilung ist die Verbesserung und Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Förderung der Volkswirtschaft im Wege der Verbesserung der Infrastruktur, der Ausbildung von Betriebsinhabern und Beschäftigten, der Umschulung und Rückführung von Arbeitskräften in den Arbeitsprozess.
- b. Die Umsetzung von gemeinnützigen, arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsprojekten mit dem Ziel der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt von benachteiligten und förderungsbedürftigen Menschen.

- c. Erhebung und Auswertung von Daten und Informationen auf wirtschaftswissenschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet mit Hilfe wissenschaftlich basierter Unternehmensbefragungen.
- d. Die Förderung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen und Kapitalmarkt (Privatanleger, Institutionelle Anleger, Sales, Banken, Medien,).
- e. Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Vereinsmitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und angemessen versichert.
- f. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Wirtschaft & Beschäftigung anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- g. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

6. Abteilung „Bürgerschaftliches Engagement und Förderung des demokratischen Staatswesen“

- a. Entwicklung und Durchführung von Tagungen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerben zur Förderung des Verständnisses von politischen Sachfragen und der Befähigung aktiv am politischen Leben teilzunehmen.
- b. Crowdfunding für gemeinwohlorientierte und nachhaltige Immobilien sowie für die Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen in Fragen des betreuten und sozialen Wohnens. Der Verein versteht sich als Lobby für sozial Benachteiligte am Wohnungsmarkt.
- c. Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des politischen Bewusstseins für Demokratie, politische Partizipation und aktuelle und politische Themen.
- d. Unterstützung und Beratung von Initiativen bürgerschaftlichen Engagements zur Stärkung ihrer gemeinnützigen Wirkung über den kommunalen Bereich hinaus.
- e. Die Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle, die Rechtshilfe, der Rechtsschutz im In- und Ausland und des Auslandshilfsdienstes.
- f. Die Organisation, Finanzierung und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz.
- g. Das Anstreben von Kooperationen mit Vereinen, Gruppen und Individuen heterogener Interessen, um Bürgerinnen und Bürger zu befähigen sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
- h. Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verein durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- i. Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Bürgerschaftliches Engagement und Förderung des demokratischen Staatswesen anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- j. Der Verein bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

§ 7 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder per Internet erfolgen; das Nähere regelt der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, sich darüber hinaus an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied im Verein aufrecht ist.
3. Fördernde Mitglieder sind jene, die einen Förderbeitrag leisten, unabhängig davon, ob sie Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen oder nicht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalhauptversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen ihre besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalhauptversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen wird. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder kann ein Ehrenpräsident ernannt werden. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl physische Personen als auch juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Einbezahlung eines Förderbeitrages.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalhauptversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalhauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen für Rechnungsprüfer, die auch ordentliche oder fördernde Mitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 11 Mitarbeitersformen für Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitarbeitersformen teilzunehmen. Die Mitarbeit erfolgt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Geschäftsführung für die Erreichung der in § 2 genannten Ziele.
2. Mitarbeitersformen werden von der Geschäftsführung eingerichtet und beendet.
3. Mitglieder, die laufend mitarbeiten, können sich durch eine persönliche und schriftliche Erklärung jährlich vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen.
4. Mitglieder, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen, haben über Gründung und Auflösung die Geschäftsführung zu informieren.
5. Mitglieder, die finanzielle Mittel verwalten, haben entsprechend den Finanzrichtlinien zu handeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit 3-monatiger Frist erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines fördernden Mitglieds wählen.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das ordentliche Mitglied die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder gröblich verletzt hat, durch unehrenhaftes Verhalten, oder wenn das ordentliche Mitglied durch die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins beeinträchtigen kann.
5. Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als drei Monate keinen Förderbeitrag geleistet hat.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschluss ist die Berufung, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalhauptversammlung zuhanden des Vorsitzenden zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
8. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status des fördernden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes umgestuft werden.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalhauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Generalhauptversammlung (§ 14)
2. Der Vorstand (§ 16)
3. Die Geschäftsführer (§ 19)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 20)

5. Der Generalsekretär (§ 21)
6. Das Kuratorium (§ 22)
7. Schiedsgericht/Versöhnungsteam (§ 23)

§ 14 Generalhauptversammlung

Die Generalhauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die ordentliche Generalhauptversammlung findet mindestens alle fünf Jahre einmal statt.
2. Eine außerordentliche Generalhauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalhauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zu den ordentlichen Generalhauptversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin durch geeignete Information wie Einschaltung in den Vereinsmedien oder schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Diese Frist kann für die Einladung an ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zu außerordentlichen Generalhauptversammlungen auf eine Woche verkürzt werden.
4. Anträge zur ordentlichen Generalhauptversammlung müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalhauptversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen. Diese Frist ist auf mindestens zwei Tage bei außerordentlichen Generalhauptversammlungen verkürzt.
5. Gültige Beschlüsse, auf Einberufung einer außerordentlichen Generalhauptversammlung können zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Landes- und Zweigvereinen, Beteiligung an Kapitalgesellschaften und die Auflösung des Vereins kann die Generalhauptversammlung beschließen.
6. Bei der Generalhauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
7. Die Generalhauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalhauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalhauptversammlung 15 Minuten später statt. Diese Generalhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalhauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalhauptversammlung führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 15 Aufgaben der Generalhauptversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes. Beschlussfassung über den Voranschlag. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
2. Bestellung und Enthebung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie des Ehrenpräsidenten des Vereins.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe der Einschreibungsgebühren, Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Rechtlich verbindliche Grundlagendokumente sind in deutscher Sprache zu verfassen. Sie können ins Englische und andere Sprachen übersetzt werden. In Zweifelsfällen oder bei Fehlern in der Übersetzung ist – sofern nicht anders angegeben – ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.
8. Verweise auf Gesetzestexte und Normen beziehen sich - sofern nicht anders angegeben - ausschließlich auf Gesetze und Normen der Republik Österreich in der jeweils gültigen Fassung.
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem Präsident und dem Stellvertretenden Vizepräsident sowie bis zu maximal sieben weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Generalhauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalhauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, wobei übergreifende Funktionsperioden anzustreben sind. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung, einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalhauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalhauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
12. Der Verein verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüche wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 3.000,- pro Vorstandsmitglied und Funktionsperiode beschränkt.
13. Der Verein wird die Mitglieder des Vorstands im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter, inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen, schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen. Weiteres wird der Verein allen Vorstandsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen. Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugrunde, ist der Verein nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Vorstandsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten. In allen genannten Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalhauptversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalhauptversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Initiierung von Niederlassungen in Österreich sowie weltweit.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident bekleidet die höchste Vereinsfunktion. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und führt den Vorsitz in der Generalhauptversammlung und im Vorstand.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins gegenüber Behörden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.

3. Bei Gefahr im Verzug oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalhauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, außer es wird ein Kassier gewählt.
5. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.
6. Zur Führung von organisatorisch abgrenzbaren Bereichen des Vereins können Geschäftsführer im In- und Ausland bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind für die ihnen zugewiesenen Agenden Vereinsintern allein zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 19 Geschäftsführer

Zur Führung von organisatorisch, abgrenzbaren Bereichen der Akademie können Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind für die ihnen zugewiesenen Agenden Vereinsintern allein zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden.

1. Zu den Aufgaben eines Geschäftsführers gehören im Besonderen:
 - a. Festlegung der Arbeitsformen für Mitglieder sowie die Aufsicht darüber.
 - b. Verantwortung für die Erstellung und Implementierung der strategischen Planung, wobei die Erstellung unter der Einbeziehung des Präsidiums erfolgt.
 - c. Die operative Planung der Akademie.
 - d. Vorlage der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik der Akademie an die Mitgliederversammlung.
 - e. Verantwortung für die Erstellung und den Vollzug des Budgets innerhalb des vom Präsidium festgelegten Budgetrahmens und die Unterfertigung der Bilanz.
 - f. Vorlage der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung an den Präsidenten, wobei die Geschäftsordnung zumindest zu enthalten hat wie Beschlüsse dokumentiert werden, wie Anträge durch Vereinsmitglieder behandelt werden, wie die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer aussieht und wie die Vertretung der Geschäftsführung im Innenverhältnis aussieht, wobei die Geschäftsführung

auch die Möglichkeit hat, einen diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn sich der Vorstand und die Geschäftsführung auf keinen Vorschlag einigen können.

- g. Die Untertreibung eines Vorschlages für die Wahl eines externen Abschlussprüfers gemäß VerG 2002 § 5, Abs. 5 an die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- h. Ausschluss oder Einschränkungen von Mitgliederrechten von Mitgliedern.
- i. Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht direkt von der Mitgliederversammlung für diese Funktion gewählt sind.
- j. Alle weiteren Aufgaben die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesen werden.

2. Geschäftsführung

- a. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Mitgliedern. Das Mitglied wird durch den Vorstand für eine maximal fünfjährige Funktionsperiode bestellt.
- b. Eine Wiederbestellung in die Geschäftsführung ist zulässig. Die besonderen Geschäftsbereiche der Geschäftsführung werden durch den Vorstand zugewiesen.
- c. Die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch den Vorstand.
- d. Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an Arbeitskreise oder andere übertragen. Diese sind der Geschäftsleitung Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lt. a bis j genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder andere übertragbar.
- e. Beschlüsse der Geschäftsführung müssen einstimmig getroffen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.
- f. Die Geschäftsführung hat die Mitgliederversammlung schriftlich über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Von der Generalhauptversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Sinne des Vereinsgesetzes ist stattdessen auch die Bestellung eines Wirtschaftstreuhänders zum Rechnungsprüfer möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalhauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalhauptversammlung – angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, d. h. insbesondere dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

§ 21 Generalsekretariat

1. Der Generalsekretär ist Funktionär des Vereins. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

2. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Generalsekretariats von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Generalsekretär bestellt werden.
3. Der Generalsekretär ist dem Vorstand weisungsgebunden.
4. Er ist, ebenso wie der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 22 Kuratorium

1. Das Kuratorium kann vom Vorstand zum Zweck der Beratung einberufen werden und unterstützt insoweit den Vorstand bei der Erfüllung von individuellen und wirtschaftlichen Aufgaben des Vereins.
2. Ihm sollen jeweils mindestens eine Persönlichkeit aus dem Bereich Wissenschaft, Wirtschaft, Gesundheit, Umweltschutz und Verwaltung angehören.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei allen Aufgaben vertritt, wenn dieser verhindert ist.
4. Soweit Mitglieder des Kuratoriums mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 23 Das Versöhnungsteam / Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsgerichts nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne des Absatzes 2 zu bestellen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Die Generalhauptversammlung hat für das Versöhnungsteam-Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Vereinsinterna, betreffend sowohl die Vereinseinrichtungen als auch Sitten und Gepflogenheiten innerhalb des Vereines und ist neben den Statuten für alle Mitglieder bindend. Die Geschäftsordnung, deren Erweiterung und Änderung wird vom Vorstand erstellt und von der Generalhauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 25 Verschwiegenheit

Organe, Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins sowie externe Dritte, die beigezogen werden, sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu Verschwiegenheit verpflichtet. Vertrauliche Informationen dürfen nur in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten weitergegeben werden.

§ 26 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 27 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis maximal € 3.000,- pro Legislaturperiode.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalhauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalhauptversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss ausschließlich für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lt. a bis c EStG verwendet werden. Dies gilt sinngemäß bei behördlicher Aufhebung des Vereins und Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Schlussbestimmungen

Der Präsident oder sein Vertreter werden einzeln von den Gründern als Gemeinschaft ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die für korrekte und rechtmäßige Eintragungen in das Vereinsregister durch die Vereinsbehörde erforderlich sind.